



5. Fachtag Kinderschutz Teltow-Fläming

**Zum Stand der Umsetzung der Kinderrechte
im Land Brandenburg**

ein Diskussionsbeitrag von ...



... Max
aus Brandenburg

und

Hans Leitner
Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg
Start gGmbH



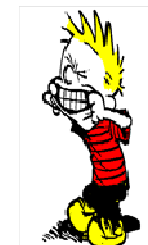
Luckenwalde, 22. November 2013



Präambel

Ausgehend von **Grundrechten** für Kinder gemäß des Deutschen Grundgesetzes und der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder **spezifische Rechte** die in einzelnen nationalen Gesetzen, so auch im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), verankert sind.

???





Max weiß aus dem Internet von KiSCHU , dass er Grundrechte hat auf ...

Vertrauensperson

Verschwiegenheit

freie Entscheidung

Schutz vor Gewalt

Beschwerde

Gemeinschaft

Familie und
Umgang

Perspektive

Hilfe bei
Schwierigkeiten

kinderfreundliche
Umwelt

Anhörung

Taschengeld

... und viele mehr.





In Umsetzung des SGB VIII haben Kinder und Jugendliche bestimmte Rechte auf:

- Förderung und Hilfe
- Beratung und Unterstützung
- Grundversorgung
- Schutz
- Beteiligung
- Beschwerde
- Beistand
- Teilhabe und Integration
- Auskunft

???



Diese Rechte gelten als:

- grundsätzliche Rechte ohne speziellen Leistungsbezug
- Rechte mit einem speziellen Leistungsbezug



Also hat Max sogar gesetzlich bestimmte Rechte auf ...

Auskunft	Beistand	Beratung
Unterstützung	§§§ 	eschwerde
Teilhabe		Beteiligung
Schutz		Förderung
Hilfe	Integration	Grundversorgung



**Das findet Max interessant und fragt sich:
Wie viele Rechte habe ich eigentlich?**

Das SGB VIII beinhaltet eine Vielzahl von
verschiedenen individuellen Rechten bzw.
Ansprüchen für Kinder und Jugendliche.

???



!!!



Im Gesetz sind im Speziellen 44 Einzelrechte
bzw. Einzelansprüche festgeschrieben, deren
Beachtung und Durchsetzung in Verantwortung
von Erwachsenen liegt.



Kinder und Jugendliche haben ein Recht / einen Anspruch ...

... im Sinne grundsätzlicher Rechte ohne Leistungsbezug ...

- § 1 Abs. 1 ... auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- § 1 Abs. 3 ... auf Schutz vor Gefahren für ihr Wohl
- § 1 Abs. 3 ... auf positive Lebensbedingungen sowie eine kinderfreundliche Umwelt
- § 8 Abs. 1 ... an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt zu werden
- § 8 Abs. 1 ... auf Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hingewiesen zu werden
- § 8 Abs. 2 ... sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden
- § 8 Abs. 3 ... auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist**
- § 8a Abs. 1 ... in die Gefährdungseinschätzung durch Jugendamt einbezogen zu werden
- § 8a Abs. 1 ... in die Gefährdungseinschätzung durch Träger einbezogen zu werden
- § 8a Abs. 5 ... auf Beteiligung am Übergabegespräch zwischen Jugendämtern bei Zuständigkeitswechsel**
- § 9 ... auf Bestimmung der religiösen Erziehung
- § 72a Abs. 1 ... auf Schutz vor rechtskräftig verurteilten Personen**



Kinder und Jugendliche haben ein Recht / einen Anspruch ...

... im Sinne leistungsbezogener Rechte ...

- § 14 Abs. 2 ... auf Befähigung, sich vor gefährlichen Einflüssen zu schützen
- § 18 Abs. 3 ... auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts
- § 22 a Abs. 4 ... mit und ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert zu werden
- § 24 Abs. 2 u. 3 ... auf frühkindliche Förderung in Angeboten der Kindertagesbetreuung
- § 24 Abs. 4 ... auf Unterstützung bei der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes
- § 28 ... auf Beratung zur Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme
- § 29 ... auf soziales Lernen in der Gruppe
- § 30 ... auf Beistand und Hilfe bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes und Erhalt des Familienbezuges
- § 32 ... auf soziales Lernen in der Gruppe
- § 32 ... auf schulische Förderung
- § 33 ... auf eine geeignete Familienpflege unter Beachtung ihrer persönlichen Bindungen
- § 34 ... auf Entwicklungsförderung
- § 34 ... auf Beratung in Fragen der Ausbildung, Beschäftigung und Lebensführung
- § 34 ... auf Rückkehr in die Familie, Erziehung in einer anderen Familie oder Vorbereitung auf ein selbständiges Leben
- § 35 ... auf Unterstützung zur sozialen Integration und zur eigenständigen Lebensführung
- § 35a Abs. 1 ... auf Eingliederungshilfe und auf Teilhabe am Leben
- § 36 Abs. 1 ... auf Beratung vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung
- § 36 Abs. 1 ... auf Beteiligung bei Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle
- § 36 Abs. 2 ... auf Beteiligung bei der Entscheidung über die Hilfeart
- § 36 Abs. 2 ... auf Beteiligung beim Aufstellen des Hilfeplans
- § 39 Abs. 3 ... auf einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung im Rahmen stationärer Unterbringung
- § 39 Abs. 3 ... im Sinne einer gesicherten Teilhabe auf einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen
- § 42 Abs. 1 ... bei eigener Bitte auf Inobhutnahme



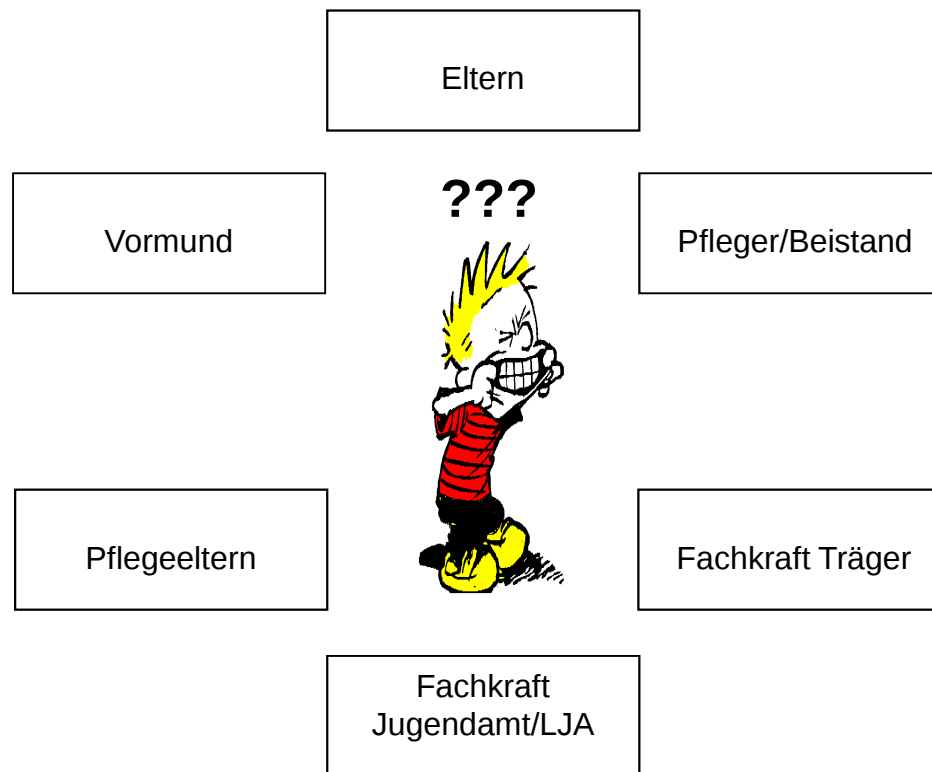
Kinder und Jugendliche haben ein Recht / einen Anspruch ...

... im Sinne verfahrensbezogener Rechte ...

- § 36 Abs. 1 ... auf Beratung vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung
- § 36 Abs. 1 ... auf Beteiligung bei Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle
- § 36 Abs. 2 ... auf Beteiligung bei der Entscheidung über die Hilfeart
- § 36 Abs. 2 ... auf Beteiligung beim Aufstellen des Hilfeplans
- § 39 Abs. 3 ... auf einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung im Rahmen stationärer Unterbringung
- § 39 Abs. 3 ... im Sinne einer gesicherten Teilhabe auf einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen
- § 42 Abs. 2 ... die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Jugendamt zu klären
- § 42 Abs. 2 ... bei Inobhutnahme unverzüglich eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen
- § 45 Abs. 2 ... auf angemessene die gesellschaftliche und sprachliche Integration in Einrichtungen
- § 45 Abs. 2 ... auf angemessene gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung in Einrichtungen
- § 45 Abs. 2 ... auf Beteiligung im Rahmen stationärer Unterbringung**
- § 45 Abs. 2 ... auf Beschwerde im Rahmen stationärer Unterbringung**
- § 55 Abs. 2 ... vor der Übertragung der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormundes zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich angehört zu werden
- § 68 Abs. 3 ... auf Kenntnis der zu seiner Person gespeicherten Informationen bei Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft
- § 86c Abs. 2 ... im Rahmen einer Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel angemessen beteiligt zu werden

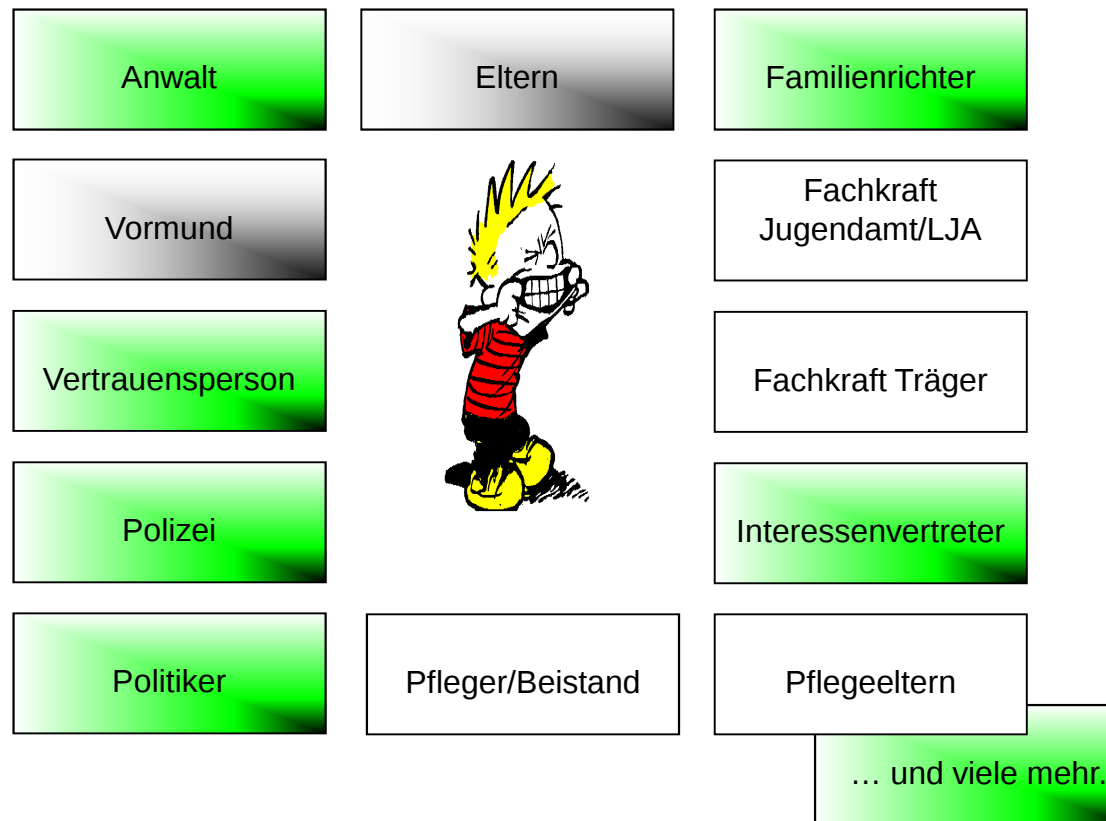


Wer ist verantwortlich dafür, dass Max seine Rechte kennt und erhält?





Wenn die Verantwortlichen versagen, wer hilft Max dann seine Rechte umzusetzen?





Worauf kann sich Max derzeit im Land Brandenburg verlassen? Die Top Ten!

1. Verbesserte rechtliche Regelungen zur Gewährleistung von Rechten für Kinder durch Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes.
 - z. B. Inaugenscheinnahme des Kindes bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung
2. Bessere Arbeitsbedingungen für Vormünder durch die gesetzlich begrenzte Anzahl von Vormundschaften.
 - z. B. max. 50 Fälle pro Vormund und 12 persönliche Kontakte pro Jahr
3. Verbesserter Rechtsschutz durch Inkrafttreten eines grundsätzlich reformierten Familienrechts.
 - z. B. beschleunigte Verfahren bei Fällen von Kindeswohlgefährdung
4. Konkrete Formen der Interessenvertretung für Kinder in Hilfen zur Erziehung.
 - z. B. Boje e. V. oder Kinderschutzbeauftragte in Einrichtungen
5. Spezifische kindgerechte Möglichkeiten der Information.
 - z. B. Internetauftritte und Materialien der Jugendämter und Träger,
 - u. a. Fachstelle Kinderschutz: www.kischu-stadt.de





Worauf kann sich Max derzeit im Land Brandenburg verlassen? Die Top Ten!

6. Verbesserung der „präventiven Grundversorgung“ durch die Regelungen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

z. B. Frühe Hilfen oder Meldebefugnis für Geheimnisträger

7. Neue rechtliche Möglichkeiten zur Verbesserung der Verwirklichung eines selbstbestimmten Lebens.

z. B. Recht auf Beratung in Notsituationen ohne Kenntnis der Eltern

8. Verbesselter Schutz vor vorbestraften Personen im Rahmen von Angeboten und Hilfen im Bereich der Jugendhilfe.

z. B. Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse

9. Rechtlich bestimmte Möglichkeiten der Beteiligung und der Beschwerde bei stationärer Unterbringung.

z. B. Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten als Grundlage für die Erteilung einer Betriebserlaubnis

10. Qualifizierung der Kooperation und Netzwerkarbeit im Bereich des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen.

z. B. flächendeckende Netzwerkstrukturen im Bereich der Frühen Hilfen unter verantwortlicher Organisation durch die Jugendämter

